

23.11.2010

Sitzungsvorlage Nr. 196/10

Verlängerung der Vereinbarung zur Durchführung der Frühförderung

Gremien	Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	Sitzungsdatum	06.12.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	20.12.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	21.12.2010
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales	Berichterstattung	Sparbrod, Rüdiger
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	50 , Arbeit und Soziales	Haushaltsjahr	2011
Produktgruppen-Nr.	50.01 , Soziale Sicherung	Finanzielle	
		Auswirkungen	2.000.000,00 €
Produkt-Nr.	50.01.04 , Leistungen und Hilfen bei Behinderung		

Beschlussvorschlag

Die Vereinbarung gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) mit der gemeinnützigen Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie Unna mbH zur Durchführung der Frühförderung wird bis zum 30.06.2011 verlängert. Für die Dauer der Laufzeitverlängerung wird die pauschale Kostenabgeltung je Fördereinheit in der für das Jahr 2010 vereinbarten Höhe festgeschrieben.

Begründung der Vorlage

1. Ausgangssituation

Seit mehr als 20 Jahren werden Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für noch nicht eingeschulte Kinder aus dem Kreis Unna, die behindert oder von wesentlicher Behinderung bedroht sind, vorrangig durch die interdisziplinär arbeitende Frühförderstelle im Kreis Unna – Gemeinnützige Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie mbH Unna – (im Nachfolgenden Frühförderstelle) erbracht.

Die Kosten der Leistungen, die dazu dienen, Behinderungen und Entwicklungsdefiziten schon im frühen Kindesalter entgegen zu wirken, sind durch den Kreis Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) zu tragen.

Bis zum Jahr 2007 wurden die zu erbringenden Leistungen der Frühförderstelle, deren Vergütung sowie sonstige Punkte in Form von Einzelabsprachen mit dem Kostenträger geregelt.

Am 05.06.2007 stimmte der Kreistag dann erstmalig dem Abschluss einer Vereinbarung gem. § 75 SGB XII mit der Frühförderstelle zu. Die Vereinbarung regelt sämtliche Leistungsinhalte, die personelle Ausstattung der Frühförderstelle, die Aufnahmemodalitäten und das Bewilligungsverfahren, die Vergütung der erbrachten Leistungen, die Prüfung der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung.

Die Laufzeit der Vereinbarung endete zum 30.06.2010. Zum damaligen Zeitpunkt wäre die Anpassung des Vertrages insbesondere hinsichtlich des Teiles II „Vergütungsvereinbarung“ erforderlich gewesen. Dies wiederum bedingte umfassende Recherchen und Abstimmungen mit der Frühförderstelle, und zwar zur Vergütungsstruktur für die Mitarbeiterinnen (vor dem Hintergrund neuer Entgelttabellen im Sozial- und Erziehungsdienst) sowie zu den Kosten des Fahrdienstes. Um diese Arbeiten leisten zu können, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.06.2010 einer Verlängerung der Vereinbarung für ein halbes Jahr bis zum 31.12.2010 unter den alten Konditionen zugestimmt (s. auch Sitzungsvorlage 78/10).

2. Neuregelung der Zusammenarbeit mit der Frühförderstelle im Kreis Unna

Die insbesondere zur Anpassung der Vergütungsvereinbarung erforderliche Einordnung in die entsprechenden Entgeltgruppen der Entgelttabelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst des Geltungsbereiches des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TvöD) für die Beschäftigten der Frühförderstelle wurde anhand vorgelegter aktueller Stellenbeschreibungen im Herbst 2010 weitestgehend geleistet, kann aber noch nicht als abschließend betrachtet werden.

Das Datenverarbeitungsprogramm für das Antrags- und Abrechnungsverfahren, das auch eine genaue Abrechnung der Kosten der mobilen Förderung ermöglicht und damit als gute Kalkulationsgrundlage für die Kosten des Fahrdienstes herangezogen werden kann, ist erst nach der Sommerpause 2010 installiert worden. Es befindet sich noch in der Einführungsphase, so dass aus der Sicht der Verwaltung der Erfassungszeitraum zu kurz ist, um abschließende Erkenntnisse für die Kalkulation zu gewinnen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die alte Vereinbarung ein weiteres halbes Jahr zu verlängern, um die anstehenden Fragestellungen ohne Zeitdruck und im Dialog mit der Frühförderstelle klären zu können.

Im Übrigen wurde im Rahmen des „Beratungsprozesses zur Ermittlung des konsolidierungsrelevanten Gestaltungspotenzials“ durch das Beratungsunternehmen S/E/ Strategie und Ergebnisse vorgeschlagen, die Zugangssteuerung zu Leistungen der Frühförderung sowie zu den heilpädagogischen Leistungen zu ändern (Ziffer 50-11). Sollte einer trägerunabhängigen Steuerung des Zugangs zur Leistung und damit auch einer Trennung von Diagnose und Leistungserbringung zugestimmt werden, wäre dies bei der Personal- sowie auch hinsichtlich der Organisationsstruktur der Frühförderstelle zu berücksichtigen. Sofern die Verwaltung den Auftrag erhält, diesen Konsolidierungsvorschlag aufzugreifen und zu vertiefen, wäre der Zeitraum bis Mitte 2011 ausreichend, um entsprechende Änderungen in einen neuen Vertrag einzuarbeiten.

3. Übergangsregelung

Um der gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Frühförderung auch über den 31.12.2010 hinaus weitestgehend kostengünstig gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, die Laufzeit der bestehenden Vereinbarung bis zum 30.06.2011 zu verlängern und die pauschale Kostenabgeltung je Fördereinheit in der für das Jahr 2010 vereinbarten Höhe festzuschreiben.

Die Vereinbarung mit den Vergütungssätzen für das Jahr 2010 ist als Anlage beigefügt.